CONCORDIA

Landesvertretung Liechtenstein
Austrasse 27
9490 Vaduz
www.concordia.li

Fabienne Hasler
Leiterin Landesvertretung Liechtenstein
Telefon +423 235 09 02
fabienne.hasler@concordia.li

REGIERUNGSSEKRETARIAT
E 19. Aug. 2026
AZ: SPMM

Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Regierungsrat Dr. Emanuel Schädler
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 17. August 2026

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und des Gesundheitsgesetzes (GESG)
LNR 2026-877 BNR2026/929 AP 600

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Schädler

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme der geplanten Revision.

In Ergänzung zur Verbandsposition des Liechtensteinischen Krankenkassenverbands (LKV) nehmen wir fristgerecht bis 17. August 2026 dazu Stellung, insbesondere die Thematik der Weiterentwicklung des Risikoausgleichs wird von den Kassen unterschiedlich gewertet, weshalb wir in diesem Schreiben detaillierter auf die heutige Problematik eingehen.

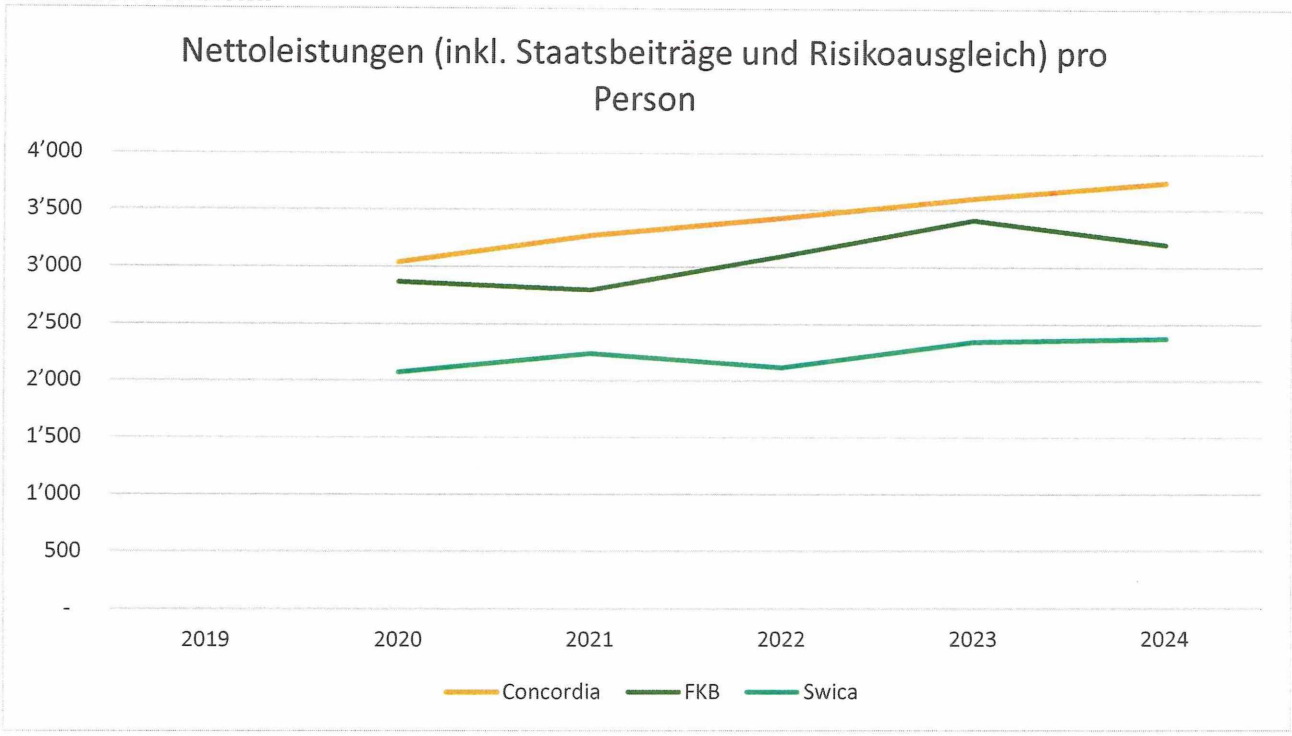
Die CONCORDIA begrüsst die angestossene Revision gesamthaft ausdrücklich und erachtet gerade die vorgeschlagenen Anpassungen des Risikoausgleichs als notwendig an, um der schleichenden Entsolidarisierung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) entgegenzuwirken.

In einem System mit einer OKP mit Aufnahmezwang besteht ohne ausreichenden Risikoausgleich für einzelne Versicherer ein starker Anreiz zur Risikoselektion, so wie es mit den heute geltenden Parametern leider der Fall ist. Versicherer, die besonders viele ältere und/oder kranke Personen in ihrem Versichertenbestand aufweisen werden bestraft (höheres Prämienniveau, aufgrund höherer Leistungskosten). Versicherer, die sich auf jüngere und/oder gesunde Personen konzentrieren, werden hingegen belohnt (niedrigeres Prämienniveau, aufgrund niedrigen Leistungskosten).

Die heutigen Staatsbeiträge und der bestehende Risikoausgleich gleichen diese Unterschiede nicht aus, weshalb der Risikoausgleich seinem Zweck nach Art. 3a Abs. 1 KVG, sprich dem «Ausgleich in vollem Umfang» nicht mehr nachkommt.

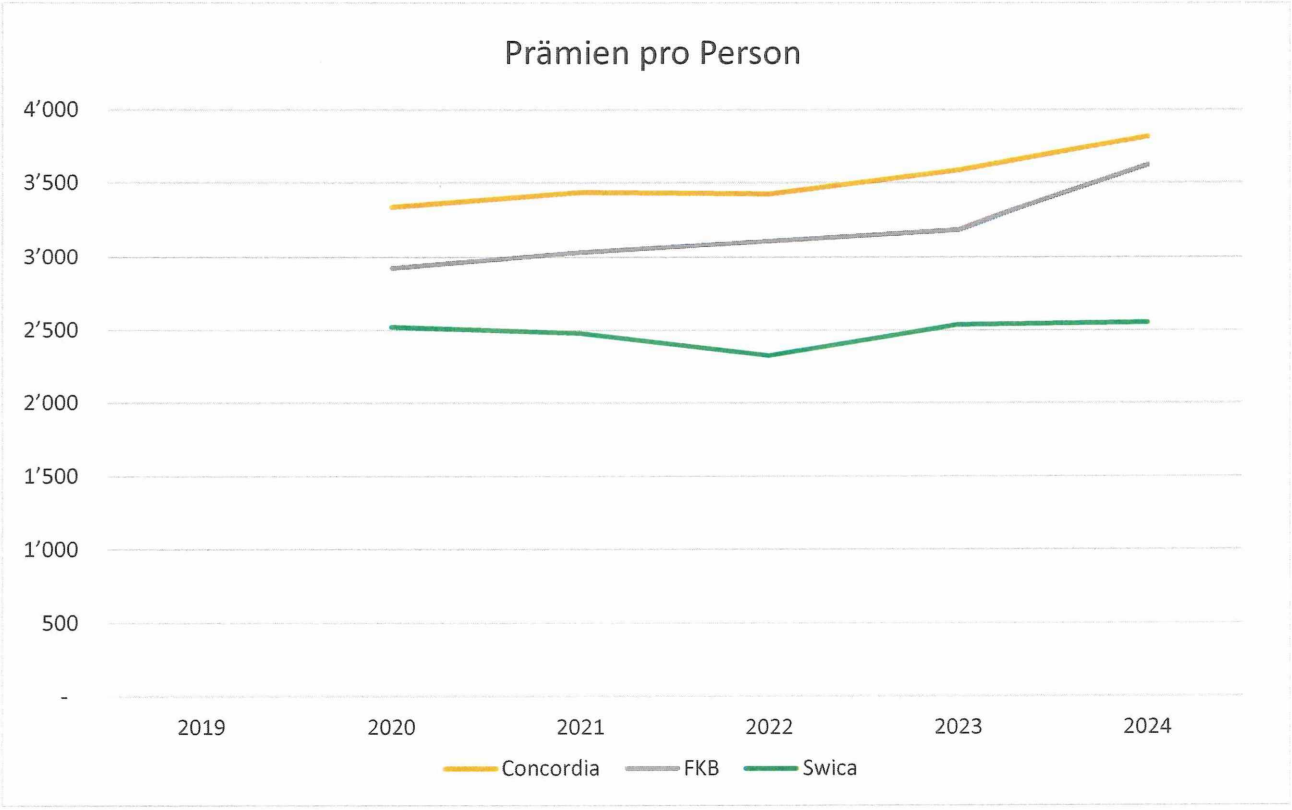
Dies zeigt ein Vergleich der Nettoleistungen unter Berücksichtigung der ausgerichteten Staatsbeiträge und des bestehenden Risikoausgleichs (Quelle Aufsichtsdaten über die OKP, Amt für Gesundheit):

Aktuelles Problem:



(NL+SB+RA)/JM	2020	2021	2022	2023	2024
Concordia	3'042	3'274	3'428	3'599	3'738
FKB	2'868	2'800	3'095	3'411	3'200
Swica	2'070	2'231	2'113	2'336	2'365
Durchschnitt	2'900	3'043	3'186	3'385	3'409

Die Folgen daraus:



P/JM	2020	2021	2022	2023	2024
Concordia	3'338	3'438	3'427	3'589	3'819
FKB	2'923	3'033	3'112	3'192	3'624
Swica	2'523	2'479	2'326	2'538	2'555
Durchschnitt	3'155	3'233	3'216	3'355	3'583

- Die Differenzen bei den Nettokosten zwischen den einzelnen Versicherern sind erheblich und werden immer grösser.
- Diese Unterschiede übertragen sich praktisch 1:1 auf die Prämien.
- Die gewollte Solidarität zwischen Gesunden und Kranken wird ausgehöhlt.
- Der Wettbewerb zwischen den Versicherern findet vorwiegend durch Risikoselektion und nicht über den Service und die Dienstleistungen statt.

Die CONCORDIA spricht sich für einen fairen Wettbewerb unter den Versicherern aus und unterstützt daher die Verfeinerung des Risikoausgleichs. Das vom Ministerium für Gesellschaft und Justiz vorgeschlagene Modell wird den Anreiz zur Risikoselektion deutlich verringern. Gleichzeitig ist es im Vergleich zum Schweizer Modell einfacher ausgestaltet und daher für die Versicherer ohne nennenswerte Zusatzaufwände umsetzbar.

Aus unserer Sicht sollte ergänzend überlegt werden und daher unser Antrag, die vorgesehene Schwelle von CHF 5'000, bei den Arzneimittelkosten höher anzusetzen. Diese Schwelle lehnt sich an die frühere Regelung in der Schweiz an und stammt aus dem Jahr 2017. Berücksichtigt man die seither aufgelaufene Teuerung auf Medikamente, sollte die Schwelle bei rund CHF 8'000 liegen. Zudem schlagen wir vor, dass auf Verordnungsebene eine periodische Überprüfung oder ein dynamischer Anpassungsmechanismus vorgesehen wird.

In Ergänzung zu den in der Revision vorgebrachten KVG-Änderungen möchten wir folgende Gesetzesänderungen im Bereich Krankengeld anregen:

Anpassung Art. 14 Abs. 5 des KVG
Nach heutigem System ist es so, dass Arbeitnehmende, die bei Austritt aus dem Unternehmen weiterhin krank waren, im bisherigen Krankengeldvertrag weiter versichert bleiben, bis sie wieder arbeitsfähig sind oder das Ende der Bezugsberechtigung erreicht haben.

Belastet werden solche Fälle dem ehemaligen Unternehmen, was sich dann negativ auf die Schadensbelastung im Unternehmen auswirkt und somit künftige Prämienerhöhungen (AG/AN) nach sich ziehen kann, obwohl die entsprechende Person schon länger nicht mehr im Unternehmen ist.

Praxisbeispiel:
AN X arbeitete während 12 Monaten in einem KMU Unternehmen Y und wurde per 30.6.25 gekündigt. Ist seit 15. Juni 2025 durchgängig arbeitsunfähig, tritt somit krank aus und bezieht anschliessend bis 20. Mai 2026 Krankengeldleistungen, in Höhe von gesamthaft 110'000 Franken. Der Krankengeldvertrag weist somit während der Jahre 2025 und 2026 eine deutliche negative Schadensbelastung aus, was anschliessend zu einer deutlichen Prämienerhöhung ab 2027 führt. Die AN Person selbst, ist seit Mitte 2025 nicht mehr im Unternehmen. Die Erhöhung zu tragen haben die AN des Unternehmens, wie auch der AG selbst.
Die erkrankte Person bezieht Krankengeldleistungen (Lohnersatz) und hat daraus keine Kostenfolgen. Im Sinne des Systems wäre es richtig, wenn sich die erkrankte Person in Form von Beiträgen/Prämien an den von ihr verursachten Kosten beteiligt. Eine Person, welche OKP-Leistungen bezieht zahlt unabhängig von ihrem Gesundheitszustand OKP-Prämien. Dies sollte ebenfalls im OKG-Bereich so sein. Aus diesem Grund wird die folgende Anpassung von Art. 14 Abs. 5 KVG (analog Arbeitslose) beantragt:

*5) Das **bisherige** Krankengeld ist **gegen angemessene Prämienanpassung und** ohne Rücksicht auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses auszubezahlen.*

Anpassung Art. 14 Abs. 8 und 8a des KVG
Arbeitslose mit Erwerbstätigkeit im Ausland werden heute gegenüber den Arbeitslosen mit Erwerbstätigkeit im Inland benachteiligt, da der Gesetzgeber in Art. 8a es verabsäumt hat, darauf hinzuweisen, dass die Versicherung ohne Berücksichtigung des Gesundheitszustandes abgeschlossen werden kann. Zur Herstellung der Gleichbehandlung wird folgende Anpassung von Art. 14 Abs. 8a beantragt:

8a) Arbeitslose mit vorhergehender Erwerbstätigkeit im Ausland haben Anspruch auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung bei ihrer obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit Leistungsbeginn ab dem 31. Tag unter Beibehaltung der bisherigen Krankengeldhöhe ***und ohne Berücksichtigung des Gesundheitszustandes im Zeitpunkt der Änderung****. Der Anspruch …*

Kurzabsenzversicherungen
Im Rahmen einer kleinen Anfrage im Landtag vom September 2025 wurde von Seiten des Ministeriums auf eine Anfrage zur Thematik Kurzabsenzenversicherungen Stellung genommen. Konkret wurde mitgeteilt, dass falls es sich um Modelle handelt, bei dem der Arbeitgeber Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall erbringen müsste und diese Lohnfortzahlung aber durch einen Dritten erbringen lässt und er diesen Dritten finanziell schadlos hält, dies keine Versicherung im typischen Sinne wäre und es davon auszugehen ist, dass es sich in solchen Fällen um AHV-beitragspflichtige Lohnfortzahlung handelt. Des Weiteren hat die Regierung mitgeteilt, dass sie der Ansicht ist, dass Modelle, die einzig den Zweck der Umgehung von Sozialversicherungsbeiträgen verfolgen, zu verhindern sind.

Die CONCORDIA bietet solche Modelle nicht an, es ist ihr jedoch bekannt, dass solche Modelle in Liechtenstein angeboten werden. Wir ersuchen daher um entsprechende Präzisierung in den geltenden Bestimmungen des KVG, dass diese Modelle für die in Liechtenstein tätigen gesetzlichen Krankengeldversicherer unzulässig sind.

Für die Möglichkeit unsere Haltung einzubringen und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns sehr und sind für ergänzende Informationen oder Erläuterungen gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse
CONCORDIA

Kurt Stricker
Mitglied der Geschäftsleitung, Stv. CEO

Fabienne Hasler
Leiterin Landesvertretung Liechtenstein